

Bundesamt für Strassen
STRADOK
zhd Herrn Rolf Dieterle, Direktor
Postfach
3003 Bern

Cr-bw / Lo

Bern, 30. Juni 2009

Anhörung zu Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung (VZV): Mindestanforderungen an die Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen

Sehr geehrter Herr Dieterle

Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) bedankt sich für die Möglichkeit, zur vorerwähnten Änderung der Verkehrszulassungsverordnung Stellung nehmen zu können. Wir stützen uns unter anderem insbesondere auch auf die detaillierten Stellungnahmen der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin sowie der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Ophthalmologie.

Generelle Bemerkungen

Es scheint uns sehr wichtig, dass in Gesetzen und amtlichen Texten ein genaues Augenmerk auf abwertende stigmatisierende Begriffe sowie auf klare Begriffsdefinitionen gerichtet wird. Insgesamt überrascht der Text durch Ungenauigkeiten und eine gewisse Unausgewogenheit (siehe Kommentar zum Fragebogen)

Ganz allgemein hier nur eine Aufzählung:

- Internierung in einer Anstalt anstatt **Hospitalisierung in einer psychiatrischen Klinik**
- Geistesstörung anstatt **psychische Krankheit**
- Schwachsinn anstatt **Intelligenzminderung**
- psychologische Behandlungen existieren nicht – sondern Psychotherapie und/oder psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlungen. Hier wird eine Vermischung von Psychiatrie und Psychologie impliziert.

Dass man psychiatrische Behandlungen angeben soll, ist stigmatisierend, es wird ja auch nicht danach gefragt, ob jemand hausärztlich, gynäkologisch, chirurgisch etc. behandelt worden ist, sondern ob und welche Krankheit er hat.

Wir empfehlen die Nutzung der Terminologie von ICD 10, da eine gemeinsame Sprache die Kommunikation zwischen Gesetzgeber und Ärzten vereinfachen kann.

Zudem weisen wir auf Folgendes hin:

1. Der Begriff „Arztberuf“ wird in der Verordnung sehr uneinheitlich gebraucht. Es werden Begriffe wie Arzt, Facharzt, Fachperson für die Behandlung von Augenkrankheiten, Vertrauensarzt und Spezialarzt genannt

Korrekt wäre Arzt, Facharzt und Vertrauensarzt zu nennen, alle anderen Begriffsbezeichnungen sind unseres Erachtens redundant und verwirrend.

2. Als einziger Vertreter der Psychologen wird der Verkehrspsychologe genannt. Mit der Zunahme der Abklärungen der geistigen Fähigkeiten im Strassenverkehr sollte die Rolle des Neuropsychologen bei der kognitiven Testung erwähnt werden.

Es bestehen in der Psychiatrie und Neurologie verschiedene enge Zusammenarbeiten zwischen Neuropsychologen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Neurologie, das Netzwerk der zur Verfügung stehenden Verkehrspsychologen bei der Abklärung ist jedoch viel dünner und die Zusammenarbeit noch wenig etabliert

3. **Anhang 4** trägt heute die Überschrift **Strafen/Massnahmen** und fragt nach solchen. 'Einfachheitshalber' (so nehmen wir an) hat man noch **Kognitive Fähigkeiten** angehängt und der Bewerber wird nach ärztlicher oder psychologischer Behandlung aufgrund von Konzentrationsmängeln oder Gedächtnisstörungen gefragt, bzw. ob er in den letzten vier Jahren in psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung war!

Es ist nicht akzeptabel, derartige Fragen systematisch in derselben Schublade wie Strafen und Massnahmen zu versorgen. Stattdessen sollten die **Kognitiven Fähigkeiten neu Ziffer 5** bilden und die bisherigen Ziffern 5 und 6 würden zu 6 und 7.

Des Weiteren wird Folgendes moniert:

Anhang I „Körperliche und psychische Mindestanforderungen“

2. Körperliche Erkrankungen, Hörvermögen – Punkt 3 Alkohol

3.	Alkohol, Betäubungsmittel und psychotrop wirksame Arzneimittel	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch. Keine Beeinträchtigung kognitiver oder anderer verkehrsrelevanter Fähigkeiten durch die eingenommene Substanz.	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch. Keine Beeinträchtigung kognitiver oder anderer verkehrsrelevanter Fähigkeiten durch die eingenommene Substanz. Keine Substitutionstherapie.
----	---	--	---

Keine Substitutionstherapie: ersatzlos streichen (kein Grund für Fahruntauglichkeit) ebenso zu streichen ist „Abhängigkeit“ - kein medizinischer Begriff, „verkehrsrelevanter Missbrauch“ genügt.

Anhang I „Körperliche und psychische Mindestanforderungen“

Ziffer II „Psychische Mindestanforderungen“

„Keine rezidivierende oder phasenhaft verlaufende erhebliche affektive oder schizophrene Erkrankung“ (für sog. Gruppe 2) ebenfalls streichen, soweit sie verkehrsrelevant sind, sind sie im oberen Teil dieses Kapitels angeführt, die Krankheit per se, bzw. wenn sie behandelt ist, führt ebenfalls nicht zu Fahruntauglichkeit.

Sämtlichen weiteren Detailantworten entnehmen Sie bitte dem beigefügten ausgefüllten Fragebogen.

Freundliche Grüsse

FMH



Dr. med. Jacques de Haller
Präsident



Dr. med. Christine Romann
Verantwortliche Ressort
Gesundheitsförderung und Prävention

Beilage:

- Fragebogen